



SICHERHEIT FÜR IHR EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

- ✓ Ehrenamt, was ist das?
- ✓ Was kann mir passieren?
- ✓ Wer schützt davor?
- ✓ Ehrenamt in verschiedenen Organisationen

INHALT

<i>VORWORT</i>	3
<i>WAS IST EIN EHRENAMT?</i>	4
<i>EHRENAMT IST NICHT GLEICH EHRENAMT</i>	4
<i>WELCHE GEFAHREN KÖNNEN DROHEN?</i>	5
<i>WER SCHÜTZT DAVOR?</i>	6
<i>EHRENAMT IN VEREINEN, VERBÄNDEN U. Ä.</i>	7 - 10
/ Die Haftpflichtversicherung	7
/ Die Kraftfahrzeugversicherung	8
/ Die Unfallversicherung	9
/ Die Rechtsschutzversicherung	10
<i>DAS KOMMUNALE EHRENAMT</i>	11 - 12
/ Die Haftpflichtversicherung	11
/ Die Kraftfahrzeugversicherung	11
/ Die Unfallversicherung	12
/ Die Rechtsschutzversicherung	12
<i>DER VERSICHERUNGSSCHUTZ DURCH DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG</i>	13
<i>WAS TUN? EINE KLEINE CHECKLISTE FÜR EHRENAMTLICHE</i>	14 - 15
/ Welche Versicherung habe ich selbst abgeschlossen?	14
/ Welche Versicherung hat die Einrichtung für die Ehrenamtlichen abgeschlossen?	15
<i>WIR HELFEN IHNEN – DAS ANGEBOT DES BGV</i>	15

VORWORT

Das freiwillige und unentgeltliche Engagement ungezählter ehrenamtlicher Helfer ist die Grundlage für das Funktionieren vieler Vereine, sozialer und auch kommunaler Einrichtungen. Aufgrund leerer Vereinskassen und der schwierigen Haushaltslage der öffentlichen Hand und Kommunen wird dies auch zukünftig so bleiben.

In vielen Bereichen ist freiwillige Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit heute schon unabdingbare Voraussetzung zur Aufrechterhaltung von Freizeit-, Kultur- oder Hilfsangeboten:

Beispielsweise wird ein Schwimmbad von einer Bürgervereinigung betrieben, eine kirchliche Frauengemeinschaft bietet einen Bücherdienst an oder Hausfrauen sammeln Kleiderspenden für bedürftige Familien.

Dabei kommt es leider immer wieder vor, dass der ehrenamtlich Tätige selbst Schaden erleidet oder ein anderer zu Schaden kommt.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass aus dem Hilfebietenden kein Hilfesuchender wird und dass das "Erfolgsmodell" Ehrenamt noch populärer wird.



WAS IST EIN EHRENAMT?

Seit einigen Jahren wird das Ehrenamt generell als unentgeltliches Handeln im gemeinnützigen Bereich verstanden und zunehmend auch Freiwilligenarbeit, bürgerschaftliches Engagement oder zivilgesellschaftliches Engagement genannt.

Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit im Sinne des SGB VII (Sozialgesetzbuch) immer dann, wenn es sich um eine übertragene Aufgabe handelt, die folgende Merkmale aufweist:

- / die Tätigkeit ist freiwillig und unentgeltlich
- / die Tätigkeit erfolgt für andere
- / die Tätigkeit findet in einem organisierten Rahmen statt
- / die Tätigkeit ist möglichst kontinuierlich

EHRENAMT IST NICHT GLEICH EHRENAMT

Dabei ist zu beachten, dass es unterschiedliche Ausprägungen der ehrenamtlichen Tätigkeit gibt. Unterscheidungskriterium ist dabei die Einrichtung, für die der Ehrenamtliche tätig wird.

Typischerweise sind dies:

- / Vereine oder Verbände
- / Kommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Gemeinde-/Ortschaftsräte, Wahlhelfer etc.)

Die Unterscheidung nach der Einrichtung ist von Bedeutung, weil sich daraus unterschiedliche Risiken bzw. Versicherungs-Situationen ergeben und damit unterschiedliche Anforderungen an den Versicherungsschutz gestellt werden müssen.



WELCHE GEFAHREN KÖNNEN DROHEN?

Jedem, der sich in irgendeiner Form ehrenamtlich engagiert, können vielfältige Gefahren drohen. Schnell ist etwas passiert: Wenn der Ehrenamtliche selbst oder ein Dritter Schaden nimmt stellt sich sofort die Frage, wer eigentlich dafür haftet. Bei der Klärung dieser Frage spielt es keine Rolle, dass „... es doch gut gemeint ...“ war. Wer Schäden verursacht, muss dafür haften. Dieser Grundsatz findet auch im Umfeld der ehrenamtlichen Tätigkeit uneingeschränkte Anwendung. Der Geschädigte entscheidet allenfalls, an wen er Schadenersatzansprüche stellt: An den Ehrenamtlichen, die Einrichtung oder gegebenenfalls an beide.

Um für diesen Fall vorzusorgen ist es notwendig, sich Gedanken über den entsprechenden Versicherungsschutz zu machen. Grundsätzlich sollten folgende Risiken bedacht bzw. versichert werden:

/ Haftpflichtrisiken

Sie entstehen, wenn Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden weil Dritten Schaden zugefügt wurde.

Nach den gesetzlichen Vorschriften gelten für die Höhe des Schadenersatzanspruches keine Obergrenzen, d.h. grundsätzlich haftet der Schadenverursacher mit seinem kompletten, privaten Vermögen wenn er keine entsprechende Versicherung hat.

/ Kraftfahrzeugrisiken

Sie entstehen, wenn das eigene Fahrzeug zum Ausüben des Ehrenamtes genutzt wird.

Beispielsweise entstehen bei einem selbstverschuldeten Unfall folgende Risiken für den Ehrenamtlichen:

- / Er kann auf den Unfallkosten sitzen bleiben
- / Er muss einen höheren Versicherungsbeitrag infolge Rückstufungen in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bezahlen
- / Er kann die bisherige Schadenfreiheitsklasse verlieren



/ Unfallrisiken

Sie entstehen, wenn durch einen Unfall Körperschaden entsteht. Beispielsweise muss der Ehrenamtliche für Verletzungsrisiken, Risiken des Verdienstauffalls oder auch Risiken von Dauerschäden, die ihm während seines Einsatzes entstehen, selbst aufkommen, wenn er keine entsprechende Versicherung hat.

/ Rechtsschutzrisiken

Sie entstehen, wenn das eigene Recht mit juristischen Mitteln durchgesetzt werden muss.

Ist beispielsweise ein Unfall während der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht selbst verschuldet, so besteht dennoch das Risiko, sein Recht auf eigene Kosten durchsetzen zu müssen.

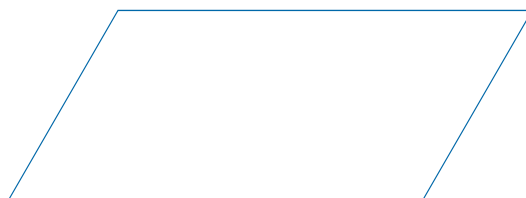
WER SCHÜTZT DAVOR?

Grundsätzlich können und sollten alle oben genannten Risiken versichert werden. Für den notwendigen Schutz sorgen drei Komponenten:

- / Der Gesetzgeber in Form der Berufsgenossenschaft sowie die Unfallkasse Baden-Württemberg
- / Die Einrichtung (Kommunen, Vereine, Organisationen)
- / Der ehrenamtlich Tätige selbst

Leider gibt es keine allgemeingültigen Richtlinien, wer in welcher Situation gegen welche Risiken wie versichert sein muss. Es bleibt den Handelnden selbst überlassen, sich darum zu kümmern bzw. sich davon zu überzeugen, dass der richtige Versicherungsschutz besteht.

Daher empfiehlt es sich für den ehrenamtlich Tätigen, die jeweilige Situation und ihre Rahmenbedingungen genau zu analysieren. Im folgenden werden deshalb typische Situationen dargestellt, in denen sich ehrenamtlich Tätige befinden. Dabei wird auf die Konsequenzen hingewiesen, die sich aus solchen Situationen ergeben können.



EHRENAMT IN VEREINEN, VERBÄNDEN U.Ä.

/ Die Haftpflichtversicherung

Können Sie sich folgende Situation vorstellen?

Seniorenachmittag. Beim Entzünden einer Kerze durch einen Ehrenamtlichen fängt die Dekoration Feuer, dabei wird eine Seniorin schwer verletzt. Wer übernimmt die Haftung in diesem Fall und sorgt dafür, dass alle Ansprüche befriedigt werden? In der Regel ist dies eine Haftpflichtversicherung.

Was kann die Einrichtung tun?

In diesem wie in ähnlich gelagerten Fällen sollten Vereine und Organisationen, die Ehrenamtliche beschäftigen, ihre freiwilligen Helfer von der Haftung für Haftpflichtschäden freistellen. Der Verein und sein Helfer sollten durch eine Vereinshaftpflichtversicherung abgesichert sein.

Was können Sie selbst tun?

Wenn der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, schließt diese die ehrenamtlich Tätigen in der Regel mit ein. Die Vereinshaftpflichtversicherung bietet i.d.R. einen umfassenden Schutz für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen des Vereins. Sie greift insbesondere auch dann, wenn ein Ehrenamtlicher in einem Verein oder einer ähnlichen Organisation ein leitendes Amt ausübt. Dies ist besonders wichtig, weil dieser Fall von der Privathaftpflichtversicherung in der Regel ausgeschlossen wird.

Besteht keine Vereinshaftpflichtversicherung, so haftet der Ehrenamtliche mit seinem Privatvermögen. In diesem Fall sollte er eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die dann in der Regel einspringt. Wichtige Ausnahme: Der Ehrenamtliche übt ein leitendes Amt aus. Dann greift nur die Vereinshaftpflichtversicherung (s.o.).

Unter einem leitenden Amt versteht man öffentliche Ehrenämter oder vom Gesetzgeber ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeiten bezeichnete Ehrenämter sowie so genannte „verantwortliche“ Tätigkeiten in Vereinen oder Organisationen. Zu diesen Tätigkeiten gehören beispielsweise Tätigkeiten als Vereinsvorstand, als Gemeinderat, als Schöffe oder Mitgliedschaften bei der Freiwilligen Feuerwehr.



/ Die Kraftfahrzeugversicherung

Können Sie sich folgende Situation vorstellen?

Der Verein macht einen Ausflug. Mit vier jugendlichen Vereinsmitgliedern an Bord fährt der Ehrenamtliche mit seinem eigenen Auto selbstverschuldet gegen einen parkenden Wagen. Verletzt wird niemand, aber die beiden Fahrzeuge sind beschädigt.

Was kann die Einrichtung tun?

Wenn der Verein eine Dienstreisekaskoversicherung mit zusätzlicher Rabattverlustversicherung abgeschlossen hat, übernimmt diese den entstandenen Schaden am privaten PKW und verhindert die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes der Kaskoversicherung.

Was können Sie selbst tun?

Besteht keine Dienstreisekaskoversicherung mit zusätzlicher Rabattverlustversicherung übernimmt die für jedes Kraftfahrzeug obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Schaden am gegnerischen Fahrzeug.

Besteht zusätzlich eine Vollkaskoversicherung, begleicht diese zumindest den eigenen Schaden, abzüglich eines möglichen Selbstbehaltes. Die Kosten der Rückstufung muss der Ehrenamtliche selbst übernehmen.



/ Die Unfallversicherung

Können Sie sich folgende Situation vorstellen?

Der Verein organisiert die Aktion „Sauberes Vereinsgelände“. Beim Arbeitseinsatz rutscht ein freiwilliger Helfer aus und bricht sich den Arm. Wie sich herausstellt ist der Bruch so kompliziert, dass der Helfer seinem Beruf als Schreiner nicht mehr nachgehen kann.

Was kann die Einrichtung tun?

Ehrenamtlich Tätige, die

- / im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege,
- / für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie Arbeitsgemeinschaften,
- / für öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaften,
- / an Aus- und Fortbildungsstätten, Schulungskursen, Tageseinrichtungen für Kinder – oder schulischen Betreuungseinrichtungen, allgemeinen oder berufsbildenden Schulen
- / in gewählten, kirchlichen Gremien oder während des Gottesdienstes

tätig sind, sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) kraft Gesetzes unfallversichert. Dies gilt i.d.R. nicht für Ehrenamtliche in Vereinen.

Daher sollte der Verein eine Gruppenunfallversicherung abschließen. Sie deckt alle Unfallrisiken der ehrenamtlich im Verein tätigen Mitarbeiter ab.

Was können Sie selbst tun?

Für einen umfassenden Risikoschutz im Falle eines Unfalles ist eine Private Unfallversicherung sowohl als Alternative wie auch als Ergänzung zur Gruppenunfallversicherung unverzichtbar. Sie bietet i.d.R. differenziertere und höhere Leistungen und leistet immer Hilfe, also auch bei der Ausübung eines Ehrenamtes. Sie gilt bei Unfällen in allen Lebensbereichen, auf der ganzen Welt, rund um die Uhr.

Die private Unfallversicherung kann jedoch auch – als Ausschnittsdeckung – ausschließlich auf den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit beschränkt werden.



/ Die Rechtsschutzversicherung

Können Sie sich die folgende Situation vorstellen?

Bei einem Ausflug mit Kindern des Vereins fährt ein anderes Fahrzeug auf den Wagen des Ehrenamtlichen auf. Der Auffahrende lehnt jede Schuld ab. Es kommt zu einer Gerichtsverhandlung.

Was kann die Einrichtung tun?

Recht haben und Recht bekommen gehen nicht immer Hand in Hand. Zuvor fallen oft noch Anwalts- und Gerichtskosten an. Für Vereine besteht die Möglichkeit, eine Sammelrechtsschutzversicherung für Ihre Helfer abzuschließen. Sie greift beispielsweise, wenn Ehrenamtliche selbst Schadenersatzansprüche aus einem Unfall gegen einen anderen Beteiligten geltend machen möchten, oder wenn sie selbst in ein Straf- oder Bußgeldverfahren verwickelt werden.

Die Sammelrechtsschutzversicherung übernimmt die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes sowie die Gerichtskosten und evtl. anfallende Sachverständigenkosten.

Was können Sie selbst tun?

Sollte der Verein keine Sammelrechtsschutzversicherung abgeschlossen haben empfiehlt es sich, eine private Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Sie deckt private und berufliche Risiken einschließlich der ehrenamtlichen Betätigung ab.

DAS KOMMUNALE EHRENAMT

Das kommunale Ehrenamt hat eine lange Tradition und ist sogar in den Gemeindeordnungen verankert. Gemäß den Gemeindeordnungen der Länder sind die Bürger oder Einwohner sogar verpflichtet, bestimmte Ehrenämter anzunehmen (z. B. Mandat in Gemeinderat, Wahlhelfer, Gemeindefeuerwehr etc.). Darüber hinaus sind jedoch auch viele Bürger freiwillig und unentgeltlich für die Kommune tätig.

Im kommunalen Umfeld gilt jedoch genauso wie bei Vereinen und anderen Organisationen, dass die oben erwähnten Haftpflicht-, KFZ-, Unfall- und Rechtsschutz-Risiken abgesichert sein sollten.

Grundsätzlich gilt: Bitte fragen Sie bei der Einrichtung für die Sie ehrenamtlich tätig sind nach, ob bzw. wie Sie als ehrenamtlicher Mitarbeiter versichert sind.

/ Die Haftpflichtversicherung

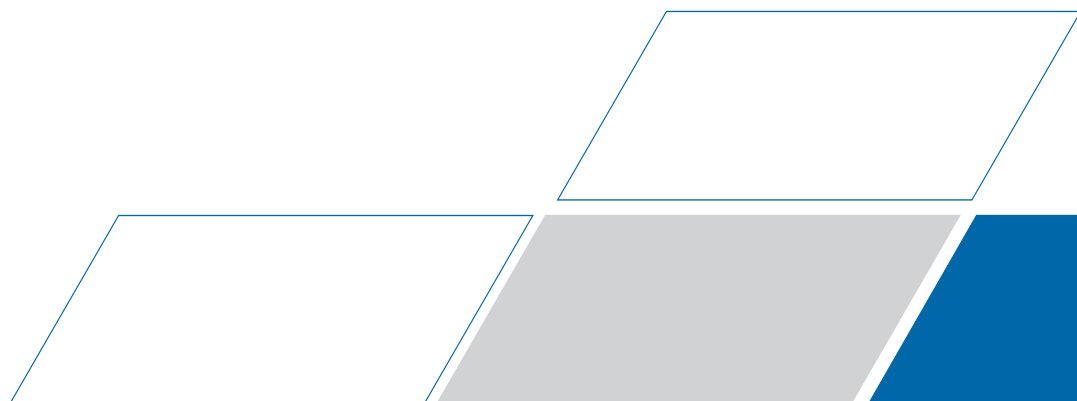
Für das kommunale Ehrenamt bietet der Badische-Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV), als Versicherer der Kommunen in Baden, umfassenden Versicherungsschutz im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung für Städte und Gemeinden.

Dieser Versicherungsschutz gilt für alle Personen, die für die Kommune ehrenamtlich tätig sind. Zu ihnen zählen beispielsweise Gemeinderäte, Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, Wahlhelfer und auch sonstige unentgeltlich im Auftrag der Kommune tätige Personen genauso wie Beamte, Angestellte und Arbeiter einer Stadt oder Gemeinde.

/ Die Kraftfahrzeugversicherung

Für Schäden an den privaten Fahrzeugen der Ehrenamtlichen bietet der BGV die Dienstreisekaskoversicherung für Städte und Gemeinden an. Sie bietet die Möglichkeit, nicht nur den reinen Fahrzeugschaden zu versichern, sondern auch eine Entschädigung für den Nutzungsausfall (wie Kosten für einen Mietwagen) sowie die Erstattung einer evtl. merkantilen Wertminderung mitzuversichern.

Des Weiteren ist beim BGV auch der Abschluss einer Schadenfreiheitsrabattversicherung möglich.



/ Die Unfallversicherung

Ehrenamtlich Tätige

- / im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege
- / für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie Arbeitsgemeinschaften,
- / für öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaften
- / an Aus- und Fortbildungsstätten, Schulungskursen, Tageseinrichtungen für Kinder – oder schulischen Betreuungseinrichtungen, allgemeinen oder berufsbildenden Schulen
- / in gewählten, kirchlichen Gremien oder während des Gottesdienstes

sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) kraft Gesetzes unfallversichert (s.o.). Es besteht die Pflicht zur Anmeldung durch die Kommune bei der entsprechenden Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Ehrenamtliche, deren Tätigkeit nicht im Rahmen der Pflichtversicherung im Gesetz aufgeführt ist, sind in der Regel nicht gesetzlich unfallversichert.

Hier kann der Träger der Einrichtung seine hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter über eine Gruppenunfallversicherung absichern.

Als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung bietet der BGV auch privaten Unfallversicherungsschutz wahlweise über Einzelversicherungen oder als Gruppenunfallversicherung über die Stadt oder Gemeinde an. Viele Städte und Gemeinden haben zu Gunsten ihrer ehrenamtlich tätigen Personen eine private Unfallversicherung abgeschlossen.

/ Die Rechtsschutzversicherung

Weiterhin besteht die Möglichkeit, beim BGV eine Kommunale Rechtsschutzversicherung, in der auch für die ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz geboten wird, abzuschließen.



DER VERSICHERUNGSSCHUTZ DURCH DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Land Baden-Württemberg hat zum 01.01.06 Sammelverträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für bürgerlich und ehrenamtlich Tätige abgeschlossen.

Ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbständigen Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann haftpflichtversichert, wenn ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausgeübt wird oder von Baden-Württemberg ausgeht.

Wichtig ist dabei, dass die Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen stattfindet. Dies sind Zusammenschlüsse zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks in Form von freien Initiativen oder nicht eingetragenen Vereinen. Für Vereine, Stiftungen, GmbH's usw. bedeutet dies, dass sie ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für sich und ihre ehrenamtlichen Helfer nach wie vor selbst herstellen müssen. Der Versicherungsschutz des Landes ist subsidiär, d. h. er besteht nur insoweit, als nicht ein anderer Haftpflichtversicherer eintrittspflichtig ist.

Ehrenamtlich Tätige, die sich in Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann unfallversichert, wenn ihre Tätigkeit ebenfalls in Baden-Württemberg ausgeübt wird oder von Baden Württemberg ausgeht, z. B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, Landesgrenzen überschreitenden Veranstaltungen und Aktionen. Dies gilt auch für die direkten Wege von und zu den Einsätzen. Auch hier gilt: Der Versicherungsschutz des Landes ist subsidiär, d.h. er besteht nur insoweit, als nicht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht oder der Ehrenamtliche nicht über eine Unfallversicherung der Einrichtung, für die er tätig ist, versichert ist.

Eine private Unfallversicherung der Ehrenamtlichen wird nicht berücksichtigt bzw. angerechnet.

Weitere Informationen zu den Sammelverträgen des Landes Baden-Württemberg finden sich unter www.sozialministerium-bw.de

WAS TUN? EINE KLEINE CHECKLISTE FÜR EHRENAMTLICHE

Grundsätzlich gilt:

Fragen Sie nach bei Ihrer Kommune, Ihrem Verein, Ihrer Organisation bzw. Ihrer Einrichtung.

Prüfen Sie Ihren privaten Versicherungsschutz oder wenden Sie sich an uns.

/ Welche Versicherung habe ich selbst abgeschlossen?

Privathaftpflichtversicherung

/ Prüfung der bestehenden Versicherungssumme

/ Ist diese heute noch ausreichend?

Privatunfallversicherung

/ Prüfung der bestehenden Versicherungssumme

/ Ist diese heute noch ausreichend?

Rechtsschutzversicherung

/ Welche Risiken sind in meiner Rechtsschutzversicherung gedeckt?

/ Ist der Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit ausreichend mitversichert?

Bestehen Zweifel über den Umfang des Versicherungsschutzes? Der BGV hilft gerne weiter.

/ Welche Versicherungen hat die Einrichtung für die Ehrenamtlichen abgeschlossen?

Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung

/ Gelten die Ehrenamtlichen als mitversichert?

Unfallversicherungen

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

/ Wer ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger?

/ Besteht eine private Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige?

/ Welche Leistungen sind vereinbart?

/ Wie hoch sind die Versicherungssummen?

Kraftfahrzeugversicherung

/ Besteht eine Dienstreisekaskoversicherung?

/ Sind Nutzungsausfall und merkantile Wertminderung mitversichert?

/ Ist der Schadenfreiheitsrabatt aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert?

Rechtsschutzversicherung

/ Sind ehrenamtlich Tätige mitversichert?

In der Regel kann diese Fragen nur die Einrichtung selbst beantworten. Bitte fragen Sie Ihren Träger nach den bestehenden Versicherungen.

Wir würden uns freuen, wenn dieser kleine Ratgeber dazu dient, Anhaltspunkte über etwaige Versicherungslücken aufzuzeigen und vor allem diese auch zu schließen.

BGV / Badische Versicherungen

Durlacher Allee 56 / 76131 Karlsruhe // **Telefon** 0721 660-2530 // **Fax** 0721 660-191875 // **E-Mail** kommunal@bgv.de // **www.bgv.de**